STADT MÜNSTER

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 147 - 2. Änd.

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans

Verkehr

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Straßenverkehrsflächen

(FR) private Straßenverkehrsflächen, zugleich:
mit Gehrechten **G**, Fahrrechten **F**, Leitungsrechten **L**, zu belastende Flächen
zugunsten der Fußgänger **F**, Radfahrer **R**, Erschließungsträger **E**
Ausnahmsweise sind beispielsweise in die Fläche hineinragende Flugdächer zulässig, soweit sie eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,50 m belassen

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt für Kfz (ausnahmsweise zulässig ist das Anlegen einer Not-Zu- und ausfahrt für Einsatzfahrzeuge zu den Einrichtungen des UKM)

Ver- und Entsorgung

Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen

Pumpwerk

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Bäume (siehe textliche Festsetzung 1)

Besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Lärmschutzwand, H = 3,0 m

Kennzeichnungen

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Nachrichtliche Übernahme

D Denkmal

Hinweise

Vorgeschlagene Abgrenzung (Fahrbahn, Gebäude)

Bereich potentiell überfluteter Flächen (bei heutigen Geländehöhen)
Bauherren wird empfohlen, in den hiervon betroffenen Abschnitten Vorkehrungen zum Schutz sensibler Nutzungen zu treffen

Bestandsangaben

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Topografische Umrisslinie

Baum

Öffentliche Gebäude

Wohngebäude (hier mit Hausnummer und Geschosszahl)

Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11. 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759).

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage
Stand 02/2019

Die Richtigkeit der Plangrundlage wird bescheinigt.

Münster, **31.05.2019**

Tegtmeier (L.S.)

Dipl.-Ing. Tegtmeier
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung.

Münster, **04.06.2019** **03.06.2019**

Denstorff (L.S.) **Festersen**

Dipl.-Ing. Denstorff
Stadtbaurat

Dipl.-Ing. Festersen
Amtsleiter

Der Rat der Stadt Münster hat am 29.06.2016 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 08.07.2016 bekannt gemacht.

Münster, **08.10.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Brinkheetker (L.S.)

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom **05.08.2019** bis zum **05.09.2019** offengelegen.

Münster, 08.10.2019

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Brinkheetker (L.S.)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt Münster am **09.10.2019** als Satzung beschlossen worden.

Münster, **10.10.2019**

Markus Lewe (L.S.) **Kupferschmidt**

Oberbürgermeister Schriftführer

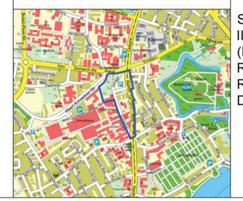
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. **20** vom **18.10.2019** in Kraft getreten.

Münster, **31.10.2019**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Brinkheetker (L.S.)

Gemarkung: Münster
Flur: 36, 37
Maßstab: 1:1000



Bebauungsplan Nr. 147

2. Änderung

Sentrup -
II. Westtangente
(Kardinal-von-Galen-Ring / Roxeler Straße) im Bereich Rishon-Le-Zion-Ring / Domagkstraße

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. **Baumerhalt / Ersatzanpflanzungen**
   Wird ein Baum, für den ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, beseitigt, wesentlich beeinträchtigt, zerstört oder gefällt, ist er innerhalb der nächsten Pflanzperiode durch Pflanzung eines heimischen standortgerechten Laubbaumes gleicher Art (Hochstamm, Stammumfang mindestens 20 - 25 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 (1) 25 b BauGB).

2. **Lärmschutz**
   Der Ausbau der Kreuzung ist erst mit dem Nachweis zulässig, dass
   - ab dem Zeitpunkt der verkehrlichen Inbetriebnahme der Lärmschutzanspruch gem. 24. BImSchV an den Gebäuden Sertürnerstraße 16, Sertürnerstraße 21, Sertürnerstraße 23 und Domagkstraße 10 erfüllt ist,
   - bzw. deren Eigentümer das Angebot zur Durchführung der passiven Maßnahmen nicht aufgegriffen haben.

   Ausnahmsweise kann von der Errichtung der o.g. Lärmschutzwandverlängerung abgesehen werden, wenn
   - die Eigentümer der Gebäude Sertürnerstraße 16, Sertürnerstraße 21, Sertürnerstraße 23 hierauf verzichten und die Grenzwerte der 24. BImSchV dennoch eingehalten werden,
   - bzw. die Eigentümer das Angebot zur Durchführung der passiven Maßnahmen nicht aufgegriffen haben.

HINWEISE

Städtebaulicher Vertrag

Zur Realisierung des Bebauungsplans werden vor Satzungsbeschluss ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und dem Grundstückseigentümer abgeschlossen (Städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB).

Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienstzeiten bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum `Planen - Bauen - Umwelt' im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können auch außerhalb bekannter Bodendenkmäler jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) ist unverzüglich der Stadt Münster/ Städtische Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe/ LWL-Archäologie für Westfalen, Münster anzuzeigen (§ 15 DSchG). Die Fundstelle ist unverändert zu erhalten (§ 16 DSchG).